

**1016****Anerkennung der Wolf Stiftung mit Sitz in Hanau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. November 2017 errichtete Wolf Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 4. Dezember 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04/11 - (5) - 110

*StAnz. 51/2017 S. 1483***1017****Anerkennung der Ilse und Hermann Schlosser-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. November 2017 errichtete Ilse und Hermann Schlosser-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 4. Dezember 2017 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04/11 - (12) - 807-

*StAnz. 51/2017 S. 1483***1018****Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Bochmann Stiftung mit Sitz in Wiesbaden**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Bochmann Stiftung mit Sitz in Wiesbaden genehmigt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04/11 - (14) - 187

*StAnz. 51/2017 S. 1483***1019** GIESSEN**Bekanntmachung der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen**

Nachstehend mache ich die Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen durch die Hessische Landesregierung nach § 7 Abs. 8 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) bekannt.

Am 21. August 2017 hat die Landesregierung in der Sitzung des Kabinetts folgenden Beschluss gefasst:

„Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in der den Ressorts vorliegenden Fassung unter der Bedingung genehmigt, dass durch Beschlussfassung der Regionalversammlung Mittelhessen das im Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen enthaltene Windenergie-Vorranggebiet Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ als Bestandteil der Kulisse der Windenergie-Vorranggebiete gestrichen wird.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte.“

Mit Beschlussfassung am 8. November 2017 hat die Regionalversammlung Mittelhessen das Vorranggebiet zur Nutzung Windenergie Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ gestrichen und damit den Eintritt der in der Genehmigungsentscheidung der Landesregierung vom 21. August 2017 enthaltenen Bedingung herbeigeführt.

Unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG (in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung) genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ROG (in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung) liegen bei dem Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, Zimmer 1215, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten bereit. Zudem ist der Plan auf der Internetpräsenz des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de)) abrufbar.

Gießen, den 29. November 2017

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-31-93a0100/2-2017/5

*StAnz. 51/2017 S. 1483***1020****Vorhaben der Stadt Schotten, Vogelsbergkreis – Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Betzenrod;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, hat mit Schreiben vom 3. November 2017 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), beantragt, aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Betzenrod, Flur 2, Flurstück Nr. 220/1, bis zu maximal 120.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären und die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 120.000 m<sup>3</sup>/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die jährliche Grundwasserneubildungsrate des betreffenden Grundwasserkörpers Nr. 2480\_3302 liegt bei circa 110.000.000 m<sup>3</sup>/a. Derzeit ist insgesamt eine Entnahme in Höhe von 54.000.000 m<sup>3</sup>/a aus dem GW-Körper durch gültige Wasserrechte und Befugnisse zugelassen, von denen lediglich rd. 29.000.000 m<sup>3</sup>/a tatsächlich entnommen werden. Hierin eingerechnet ist die hier beantragte Entnahmemenge. Ein Hinzutreten der beantragten Grundwasserentnahmemenge findet nicht statt, da es sich um die Fortsetzung einer seit bereits Jahrzehnten andauernder Grundwasserentnahme handelt. Damit liegt der genannte Grundwasserkörper bei rund 50 Prozent genehmigter Entnahmemengen, die tatsächlichen Entnahmen liegen bei rund 25 Prozent.

Das im Einzugsgebiet des Brunnens liegende Oberflächengewässer Gierbach wird von der beantragten Grundwasserförderung nicht zusätzlich beeinflusst. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden.